Schulgesez und Schulhygiene

Autor(en): **Lüthi, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-257945

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1) vom Besuch der Nachmittagsschule zu dispensiren vom 15. April bis 1. Juni,
2) die Sommerschule vom 1. Juni bis 1. November auf 84 Stunden zu reduziren.

In diesem Falle beträgt das Minimum:

1.—3. Schuljahr	. . .	2808 Stunden,
4.—6. »	. . .	3348 »
7.—8. »	. . .	1470 »
		7626 Stunden.

19. *Tessin.* Schulgeseze vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882.

Eintritt: Im 6. Jahre, wenn das Kind bis den 14. Oktober dasselbe zurüklegt. (Art. 52.)

Schuljahre 8. Austritt nach dem zurükgelegten 14. Jahre, jedoch unter der Bedingung, dass die Schüler die in § 27 vorgeschriebenen Kenntnisse besizen; dagegen kann auch der Ortsschulrat im Einverständnis mit dem Bezirksschulinspektor vor dem 14. Jahre aus der Schule entlassen, wenn die Mithülfe der Kinder zu Hause absolut notwendig ist und sie die nötigen Kenntnisse besizen, oder die Kinder eine höhere Schule besuchen.

Schulwochen: 40; wo aber lokale Verhältnisse im Sommer oder Herbst eine so lange Schuldauer unmöglich machen, wird dieselbe auf 26 Wochen (6 Monate) reduzirt. (Art. 52.)

Schulstunden: Täglich 5, wegen Abzug eines freien halben Tages wöchentlich 28.

Minimum: 6 Monate = 5824.

20. *Wallis.* Schulgesez vom 3. Juni 1873 und Reglement vom 28. November 1874.

Eintritt: 7. Altersjahr.

Schuljahre: 8 (bis zum zurükgelegten 15. Jahre). (Art. 14.)

Schulwochen: 26 für Gebirgschulen (Art. 3 des Reglements), andere Schulen mehr, ohne genaue Bestimmung.

Schulstunden: In den Halbjahr-Schulen wöchentlich 30 Stunden, ausgenommen das erste Schuljahr, das nur 21 Schulstunden hat. In den andern Schulen 20 Stunden für das erste Schuljahr, 26 für die übrigen Schuljahre.

Minimum: 6006 Stunden.

21. *Neuenburg.* Gesez vom 27. April 1889.

Eintritt: Im 7. Altersjahr (Art. 23).

Schuljahre: 7.

Schulwochen: 44.

Schulstunden: 24—30.

Minimum: 7392 Stunden.

22. *Genf.* Schulgesez vom 5. Juni 1886.

Eintritt: Im 7. Jahre.

Schuljahre: 6.

Fortbildungsschule (oder Repetirschule): 2 Jahre. 25—40 Wochen à 10—18 Stunden.

Schulwochen: 42—46.

Schulstunden: 25—35.

Minimum:	6300 Stunden,
Fortbildungsschule:	500 »
	6800 Stunden.

23. *Appenzell I.-Rh.* Schulordnung vom 2. Dezember 1881.

Eintritt: Im 7. Altersjahr.

Schuljahre: 6 Primarschule und 2 Wiederholungsschule.

Schulwochen und Schulstunden: Es fehlen allgemein bindende Vorschriften.

Art. 6. *d.* Auf St. Anton und Kapf-Sturzenhard wird in geteilter Schule nur 6 Monate Schule gehalten. In Zukunft soll jedoch, wenn möglich, entweder die Schulzeit verlängert oder wenigstens für alle Schüler während 6 Monaten Vor- und Nachmittagsschule gehalten werden.

e. In Enggenhütten und Kau wird während 8 Monaten täglich einmal Schule gehalten; es ist jedoch zu sehen, dass auch hier entweder die Schulzeit verlängert oder wenigstens Ganztagschulen erstellt werden.

Schulgesez und Schulhygiene.

Die Kreissynode Frutigen hatte den richtigen Gedanken, als Referent über die diesjährige obligatorische Frage einen Fachmann, Herrn Dr. Luginbühl in Mühlenen, zu bestellen. Nach einer Korrespondenz des «Tagblattes» stimmte die Kreissynode folgenden Tesen bei:

I. Tese: Die Versammlung erachtet die Aufstellung dieses Temas als zeitgemäss und sehr berechtigt.

II. Tese: Die Gesezgebung soll für das physische Wol der Schuljugend mehr tun, als bisher geschehen, teils durch Revision vorhandener, teils durch Erlass neuer Geseze. Dies geschieht:

1) Indem sie den Bau der Schulhäuser, deren Einrichtungen, Bestuhlung, Beheizung, Ventilation, die Herstellung der Schulbücher und Lehrmittel den Forderungen der Hygiene gemäss einzurichten sucht.

2) Sie soll schärfere und genauere Vorschriften enthalten über das Verhalten bei Epidemien, über Pflege der Reinlichkeit und Ordnung.

3) Sorge für grössern Druk der Schulbücher und bessere Schulmaterialien, Anleitung und Unterstüzung in der Beschaffung der richtigen Bestuhlung.

4) Präzisere Vorschriften über rationelles Schulturnen.

5) Schwachsinnige und mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Kinder sollen besonders unterrichtet werden können.

6) Der Staat soll für hinreichende Nahrung und Bekleidung der Schuljugend besorgt sein. (Schülertuch.)

7) Er soll sich der Kleinkinderschulen besser annehmen.

8) In Seminarien soll ein praktischer Unterricht in Schulhygiene und Samariterwesen mehr betont werden.

9) Eine Reduktion des Schulpensums können wir nicht befürworten; dagegen soll der Unterricht mehr konzentrirt, die einzelnen Gegenstände gründlicher behandelt werden können.

10) Der Genuss von geistigen Getränken (Wirtshausbesuch) und Tabakrauchen ist bei der Schuljugend zu beschränken (!)

11) Der Staat soll einen passend geschriebenen Leitfaden über Schulhygiene den Behörden und Lehrern in die Hand geben oder die Abfassung eines solchen veranlassen.

12) In jeder Schulbehörde sollte, wenn möglich, ein Arzt Siz und Stimme haben.

III. Tese: Der Lehrer hat vor allem aus darauf zu sehen:

1) Dass die Reinlichkeit und der Ordnungssinn der Schüler aufs sorgfältigste gepflegt werde in den Lokalien, an den Materialien und in der Kleidung etc.;

2) Körperstrafen sind nicht ganz zu umgehen. Keine Ohrfeigen.

IV. Tese: Betreffend den Unterricht im besondern sollte:

1) Mehr Abwechslung in die Anstrengung der verschiedenen Körperorgane gebracht werden;

2) mehr Anschauungsunterricht; verständige Verbindung von Induktion und Deduktion;

3) Wekung des Sinnes und Interesses für Pflege und Erhaltung der Gesundheit bei den Schülern.

Interessanter als diese Tesen, die sehr allgemein gehalten sind, wäre der Vortrag des Herrn Referenten selbst, der ohne Zweifel bestimmte Forderungen aufgestellt hat. Man mag nun dagegen sagen, was man will, unsere Volksschule liegt in bezug auf Hygiene noch im argen. Nach einer Statistik, die vor zirka 10 Jahren in den bernischen Schulen im Auftrag des bernischen medizinischen Vereins aufgenommen worden ist, haben kaum 6/7 aller bernischen Primarschulen genügend Luft. Es ist sehr zu bezweifeln, dass es in den lezten 10 Jahren wesentlich gebessert hat. Lezthin besuchte ich eine Dorfschule in der Nähe von Bern. Dort sassen, Bank an Bank gedrängt, 64 Schüler. Die Messung ergab, dass das Zimmer per Schüler kaum 2 Kubikmeter Luft fasst, anstatt 5 Kubikmeter. Nach obgenannter Statistik waren im Kanton Bern 200 solche Schulzimmer. Man kann denken, wie nachteilig der obligatorische Schulbesuch auf die Gesundheit unserer Jugend wirkt, wenn sie in solche Kasten eingesperrt wird.

E. Lüthi.

Arbeitsunterricht.

VII. Schweizerischer Lehrerbildungskurs
für
Knabenarbeitsunterricht.

Der VII. Schweizerische Lehrerbildungskurs für Knabenarbeitsunterricht findet unter Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Neuenburg vom 20. Juli bis 15. August 1891 zu Chaux-de-Fonds statt.

Derselbe wird vom Vorstande des Schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben organisirt.

Schweizerische Lehrer, welche sich an diesem Kurse beteiligen, erhalten vom Bund aus Stipendien in gleicher Höhe, wie ihnen solche von den kantonalen Regierungen gewährt werden.

Das Kursgeld beträgt Fr. 60, Materialentschädigung und Werkzeuggebrauch inbegriffen.

Kasernenquartier (in Schulhäusern) ist unentgeltlich. Diejenigen, welche Privatquartiere auf eigene Kosten wünschen, sind gebeten, sich an den Direktor des Kurses, S. Rudin in Basel, zu wenden.

Es wird Vorsorge getroffen, dass die Kursteilnehmer eine gute Kost zu bescheidenem Preise erhalten können.

Der Kurs zerfällt in einen praktischen und einen teoretischen Teil. Der praktische Teil wird Cartonnage-, Hobelbank- und Kerbschnittarbeiten, der teoretische Vorträge und Besprechungen in sich fassen. Der Stufengang des Unterrichtes ist derselbe, wie an den früheren Lehrerbildungskursen. Es wird sowol deutsch wie französisch unterrichtet werden.

Der Unterricht zerfällt in jedem Fache in einen Anfänger- und einen Fortbildungskurs. Lezterer beginnt nach Verlauf der ersten Hälfte der Kurszeit. Neulinge können während des ganzen Kurses nur in einem Fache Unterricht erhalten; solchen dagegen, welche schon frühere Kurse besuchten, ist gestattet, mit Beginn der Fortbildungskurse zu wechseln und in dasjenige Fach überzutreten, in welchem sie schon Unterricht erhalten hatten.

Es wird täglich von 7—12 und 2—6 Uhr ohne Unterbrechung gearbeitet. 1—2 Stunden werden wöchentlich den Vorträgen und Besprechungen gewidmet.

Eine öffentliche Ausstellung der verfertigten Arbeiten wird den Kurs beschliessen.

Anmeldungen für den Kurs sind bis 1. Juli 1891 an die Erziehungsdirektion des Kantons Neuenburg zu richten.

Neuenburg, April 1891.

Der Erziehungsdirektor des Kts. Neuenburg:
Clerc.

Der Direktor des Kurses:
S. Rudin.

Anzeige
betreffend die
Preisarbeit über die Erstellung eines Lehrganges für den Arbeitsunterricht in Cartonnage.

Mit Ablauf des Eingabetermins (1. April 1891) wurde nur eine Arbeit zur Beurteilung durch das Preisgericht eingereicht. Schon vorher war an den Vorstand des «Schweizerischen Vereins» die Anfrage gerichtet worden,